Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

77 (26.9.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 77. Samstag den 26. September 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Nro. 20091. Diäten, welche Bezirksbeamte für Dienstverrichtungen an Gemeinden zu fordern haben betreffend.

Das Großherzoglich hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 31. August l. J. Nro. 7562. in vorstehendem Betreff folgendes verordnet:

„Bezirksbeamte, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu fordern haben, sind schuldig, ihre Kostenverzeichnisse, ehe sie dieselben nach §. 130. der Gemeindeordnung dem Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindekasse zustellen, vorerst ihrer vorgesetzten Behörde zur Prüfung sowohl hinsichtlich der Statthaftigkeit der Forderung an sich, als hinsichtlich der einzelnen Ansätze vorzulegen.

Die den Beamten vorgesetzte Behörde wird sodann diese Kostenverzeichnisse, so fern sie gegen die Forderung im Allgemeinen nichts zu erinnern weiß, nach etwaiger Ermäßigung der Ansätze mit einem Vidit versehen und dem Beamten zurückgegeben, worauf erst die Ausfolgung derselben an den Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindekasse statt findet."

Dieses wird hiemit zur Kenntniß der betreffenden Personen mit dem Anfügen gebracht, daß derjenige, welcher mit Umgehung dieser Vorschrift Diäten unmittelbar von einer Gemeinde erheben sollte, zur Rückerstattung des vorschriftswidrig Erhobenen angewiesen werden wird.

Rastatt den 15. September 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Nro. 20340. Das Verhängen der Schläge in den Privatwaldungen betreffend.

Sämmtlichen Großh. Ober- und Aemtern des diesseitigen Kreises wird nachstehende Erläuterung des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. August Nro. 7588. zu ihrem Bemessen bekannt gemacht.

Wenn der § 162. des Forstgesetzes das Sammeln von Laub und andern Streumitteln oder von Waldsaamen, der §. 164. das Abstreifen von Futterlaub und das Grasen, sodann der §. 173. das Weiden in den forstpolizeilich (oder nach dem Forstpolizeigesetze) verhängten Schlägen höher bestraft, als wenn es nur in anderen Schlägen geschieht, so liegt der Grund davon darin, daß in dem letztern Falle der Schaden nur allein in dem Werth des entwendeten Grases, Streumittels oder Waldsaamens besteht, während da, wo der Frevel in einem forstpolizeilich verhängten, d. h. nach den §§. 32. 39. und 41. der Weide, dem Grasen und dem Streusammeln verschlossenen Schlägen verübt wird, auch noch die forstpolizeilichen Vorschriften verletzt sind, beziehungsweise ausser dem Werth des Entwendeten auch noch ein weiterer Schaden verursacht ist. Der Fall der höheren Strafbarkeit ist also überall vorhanden, wo der Schlag das im § 32. 39. und 41. festgesetzte Alter noch nicht erreicht hat, und er eben darum kraft Gesetzes der Waide, dem Grasen und Streusammeln forstpolizeilich geschlossen ist. Das eigentliche Verhängen gilt dabei nur als äusseres Warnungszeichen und als Erkennungsmerkmal, daß ein Schlag nach den Forstpolizeigesetzen noch geschlossen sey und es kann daher hierbei lediglich nicht darauf ankommen, ob die Verhängung durch einen Forstbeamten oder nur durch den Privatwaldbesitzer, welchem das Beförsterungsrecht und gegenüber von Dritten überhaupt dieselben Verrichtungen, wie dem Forstpersonal zustehen, genommen worden sey, wenn es sich nur, sofern darüber Streit entsteht, heraus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellt, daß der Schlag wirklich noch in dem durch das Gesetz bezeichneten Alter steht. Denn die §§. 162. 164. und 173 des Forstgesetzes fordern nicht daß der Schlag von der Forstbehörde verhängt sey, sondern nur daß er: „forstpolizeilich" oder: „nach dem Forstpolizeigesetz" verhängt sey. Es kommt also nicht darauf an, von wem die Verhängung geschehen sey, sondern nur darauf, ob sie dem Forstpolizeigesetz, namentlich den Vorschriften der §§. 32 39. und 41. wirklich gemäß sey.

Rastatt den 18. September 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Nro. 20414. Die Bestrafung der Privatwaldbesitzer wegen Nichteinhaltung des gesetzlichen Holzmaaßes betreffend.

Das Großh. hochpreißl. Ministerum des Innern hat unterm 1. d M. Nro. 7687. folgendes verordnet:

„Die Vorschrift des §. 30. des Forstgesetzes in Betreff der Höhe, Weite, Länge und Dicke des Klafterholzes findet nach dem 2. Abs. des §. 88. bei dem zum Verkehr bestimmten Holze auch auf die Privatwaldbesitzer unbedingt Anwendung, daher tritt gegen dieselben nach dem §. 178. in Fällen der Uebertretung hinsichtlich ihres zum Verkehr bestimmten Holzes das Strafverfahren von Amtswegen ein, sofern die Waldbesitzer nicht durch die Nachweisung, daß sie mit den Käufern über ein anderes und über eine andere Qualität des Holzes ausdrücklich übereingekommen seyen, eine Befreiung von der gesetzlichen Regel zu begründen vermögen, was natürlicherweise da, wo der Waldbesitzer das in ungesetzlichem Maaße aufgeklafterte Holz erst der Versteigerung ausgesetzt, oder auf den Markt geführt hat, nie möglich ist."

Dieses wird andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 19. September 1835

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Nro. 20575. Das Verfahren bei Bestrafung der Bettler und die Gebühren für die Einfangung derselben betreffend.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. im Anzeigblatt Nro. 38. wird den Großh. Ober- und Bezirksämtern des Kreises zur weitern Verfügung eröffnet, daß nach einem Erlaß des Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 7. August d. J. Nro. 70$\frac{1}{15}$ die, für Beifangung von Bettlern bestimmte Fanggebühr den Gendarmen nicht monatlich, sondern nach Vorschrift des §. 3. der Verordnung vom 13. März d. J. Reggsbl. Nro 18 jeweils sogleich von der Ortspolizeibehörde ausbezahlt, sowie daß die etwaigen Thurm- und Verpflegungskosten für Bettler, welche durch die Bürgermeister bestraft wurden, auf gleiche Weise, wie die Fanggebühren, von demjenigen erhoben werden sollen, welcher letztere zu entrichten hat.

Die Großh. Aemter werden zugleich beauftragt, anher anzuzeigen, ob die allegirte Verordnung vom 13. März d. J. in sämmtlichen Gemeinden zum Vollzug gekommen ist, und namentlich auch

1) ob die im §. 4. vorgeschriebenen Verzeichnisse allenthalben angelegt und angeführt worden und
2) ob und woher und um welchen Preis die hiezu, sowie die zu den, in §. 6. vorgeschriebenen Benachrichtigungen nöthigen Formularien, gedruckt oder lythographirt, bezogen werden?

Rastatt den 22. September 1835

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Stengel.

Bekanntmachung.

Nro. 20375. Nach Erlaß des Großh Ministeriums des Innern vom 31. August d. J. Nro. 7570. wurde die in der Ministerialverordnung vom 27. August 1834 Nro. 8602., die israelitischen Unterstützungsgelder betreffend, unter §. 11. enthaltene Bestimmung, wornach die Steuerperäquatoren für die Fertigung der Hebregister für die israelitischen Unterstützungsgelder und Anzeige davon künftig nur noch

Einen Kreuzer per Item erhalten sollen, dahin abgeändert, daß diese Gebühr auf den früheren Betrag von zwei Kreuzer per Item festgesetzt wurde.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 18. September 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Rost.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(3) zu Malsch an den in Gant erkannten Handelsmann Joseph David, auf Montag den 12. October d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(2) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte Vermögen des verstorbenen Staatsbuchhalters Christian Holz von hier, auf Dienstag den 27. October d. J. Vormittags 8 Uhr bei diesseitigem Stadtamt.

(2) zu Karlsruhe an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Oberlieutenants August v. Schmidt, (welcher vor seiner, im Anfang d. J. erfolgten Adoption von Seiten des Generalmajors v. Schmidt zu Heidelberg August v. Biedenbach hieß.) auf Mittwoch den 14. October d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitigem Stadtamt. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(3) zu Tauberbischofsheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft des in Tauberbischofsheim verstorbenen Gendarmenen Philipp Reiß, auf Dienstag den 13. October d. J. auf diesseitiger Amtskanzlei.

(1) von Hohnhurst der Bürger David Büttner, welcher mit seiner Ehefrau, Ursula geb. Kammer und Kindern nach Nordamerika auswandern will, auf Samstag den 3. Oct. d. J. Morgens 8 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Lahr.

(2) zu Kürzel an den in Gant erkannten ehemaligen Waldschützen Georg Wagner, auf Mittwoch den 21. Oct. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(3) zu Altenheim an den Bürger Michael Raus, welcher mit seiner Familie nach Amerika auswandern will, auf Dienstag den 29. Sept. d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Zunzweier an den in Gant erkannten Rappenwirth Franz Stiegler, auf Freitag den 30 Oct. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Bretten.

(1) von Bretten dem mit Geistesschwäche behafteten ledigen Johann Wilhelm Ritter, welcher unter Pflegschaft des hiesigen Bürgers Johann Heinrich Würz gestellt worden.

(1) von Münzesheim dem mit Geistesschwäche behafteten ledigen Maier Haag, welchem zur Verwaltung seines Vermögens der Bürger Philipp Jakob Lumm als Aufsichtspfleger beigegeben worden. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(1) von Stafforth dem mit Gemüthsschwäche behafteten Jakob Maier, welchem als Pfleger der Bürger Wilhelm Hecht von da beigegeben ist. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(1) von Leubach, Gemeinde Kinzigthal, dem Bauern Johann Groß, für welchen als Aufsichtspfleger der Bauer Sebastian Armbruster von da ernannt worden.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Karlsruhe. [Vorladung und Signa-

lement.] Der Kanonier Jakob Seifert von Karlsruhe hat sich aus dem Urlaub entfernt, ohne den Grund seiner Entfernung anzuzeigen. Es wird daher derselbe aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so gewisser dahier, oder bei seinem vorgesetzten Kommando zu stellen und über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Strafe der Desertion gegen ihn erkannt würde. Wir schließen dessen Signalement zur Fahndung bei.

Karlsruhe den 18. September 1835.

Großh. Stadtamt.

Signalement des Jakob Seifert.

Derselbe ist 5′ 6″ 4‴ groß, von starkem Körperbau und gesunder Gesichtsfarbe. Er hat blaue Augen, blonde Haare und eine mittlere Nase.

(2) Baden. [Fahndung u. Signalement.] Der bei dem Großherzoglichen Dragonerregiment Großherzog in Diensten stehende Steph. Eckerle, gebürtig von Ottersweier, hat sich ungeachtet der an ihn ergangenen Einberufung in seine Garnison nicht gestellt und vor etwa 14 Tagen unerlaubter Weise von Hause entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen 4 Wochen sich entweder bei dem Großherzoglicheu Regiments-Commando, oder bei der unterzeichneten Behörde zu stellen und über die Desertion sich zu verantworten, ansonsten man nach Landesgesetzen gegen ihn verfahren wird. Zugleich werden die verehrlichen Behörden, unter Beifügung Eckerle's Signalement, ersucht, auf ihn zu fahnden und im Betretungsfall ihn dem Großh. Commando des Dragonerregiments Großherzog zu überliefern.

Baden den 18. Sept. 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Eckerle ist 5′ 8″ 3‴ groß, von starkem Körperbau, gesunder Gesichtsfarbe, hat blaue Augen, schwarze Haare, mittlere Nase und starken schwarzen Bart.

(2) Freiburg. [Fahndung u. Signalement.] Die Zuchthaussträflinge Mathias Weis von Berghaupten, Amts Gengenbach, und Johann Georg Utz von Lausheim, Amts Bonndorf, fanden heute Gelegenheit, von der öffentlichen Arbeit dahier zu entfliehen; Utz wurde jedoch sogleich wieder eingefangen, Weis hingegen noch nicht. Sämmtliche Polizeibehörden sind deßhalb ersucht, auf den Mathias Weis, dessen Signalement unten beigefügt ist, zu fahnden und ihn im Betretungsfalle hierher liefern lassen zu wollen.

Freiburg den 17. Sept. 1835.

Großh. Stadtamt.

Signalement.

Derselbe ist 20 Jahre alt, 5′ 5½″ groß, hellbraune Haare und dergleichen Augenbraunen, ovale Gesichtsform, gesunde lebhafte Gesichtsfarbe, etwas gebogene Nase, kleinen Mund, gute Zähne, ohne Bart und Abzeichen.

Kleidung: Kappe von Zwilch mit Schild, Wammes, Weste und lange Hosen von Naturellzwilch, mit Nro. 3. bezeichnet. Halstuch von blau gedrucktem Zeug, Sacktuch gestreift, Hemd von weißem Zwilch, lange leinene Strümpfe, Schuh mit Nägel.

(1) Oberkirch. [Fahndung und Signalement.] Georg Fischer, Wagnergeselle von Ottenhöfen, welcher durch Urtheil des Großh. Hofgerichts in Rastatt wegen zweiten großen Diebstahls zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, hat sich gegen ausdrükliches Verbot aus seiner Heimath entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt. Um den Strafvollzug bewirken zu können, ist aber dessen Sistirung erforderlich, weßhalb wir an sämmtliche Behörden das Ersuchen stellen, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren und anher transportiren zu lassen.

Oberkirch den 20. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 5″, Statur stark, Haare braun, Stirne nieder und bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase klein und etwas aufgeworfen, Mund klein, Kinn rund, Bart hellbraun, Gesichtsfarbe Gesund, Form rund, Zähne gut. Besondere Kennzeichen keine.

— — —

(2) Bretten. [Diebstahl.] In der Nacht vom 16. auf den 17. September d. J. wurden dem Sattlermeister Friedrich Lindemann von hier nachstehnde Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet, als:

	fl.	kr.
1) Eine halbe braune angeschnittene Zeughaut, im Werth zu	7	—
2) Eine halbe schwarze angeschnittene Zeughaut, im Werth zu	6	—
3) Ein Stück halbgebleichter reiner Zwilch, ungefähr 22 Ellen	4	24
4) Ein Stück ditto etwas gröber, ungefähr 25 Ellen	4	10
5) Ein halb gebleichtes Stück werkenes Tuch, ungefähr 16 Ellen	2	40
6) Zwei Stückchen weißes Tuch zu 6 Ellen	1	—
7) Ein 4 Klafter langes Ackerleitseil	1	48
8) 12 bis 14 Stück Haften u. Nährimen	—	48
Zusammen	27	50

Was wir Behufs der Fahndung auf den

Thäter und die gestohlenen Effecten zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bretten den 17. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Ettlingen. [Diebstahl.] Zwischen dem 13. und 20. d. M. sind zu Neumalsch entwendet worden:

1) Ein Frauenrock von rothem Cattun mit weißen Streifen.
2) Ein Frauenmützchen, mit langen Aermeln, von gelbem Kattun, mit schwarzen Blumen.
3) Eine weiße baumwollene gestickte Schürze, mit weißen Bändeln.
4) An baarem Gelde 36 kr., bestehend in Sechsern und Kupferkreuzern.

Vorbemerkte Kleidungsstücke sind noch wenig getragen. Rock und Mützchen kosteten 5 fl. die Schürze 1 fl. Dieses wird zum Behufe der Fahndung bekannt gemacht.

Ettlingen den 22. September 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Aus einem hiesigen Privathaus wurde in der Zeit zwischen Montag den 21. und Mittwoch den 23. d. M. nachbeschriebenes entwendet, was man Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Karlsruhe den 24. September 1835.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung des Entwendeten.

1) Ein seidenes Kleid von schwarzem schwerem Stoff, noch ganz neu, mit einem Plusleib und weiten Aermeln, ganz nach neuester Mode, das Futter ist von roth und weiß gestreiftem Gingham, der Leib mit klein carirtem blauem Gingham gefüttert, die Steifärmel sind von Glanzpercal, mit weißem Gros de Naples überzogen.

2) Ein Unterrock von weißem Pique ringsum mit Falten, das eine Blatt hat etwas kleineres Dessin, wie das andere.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] In der verflossenen Nacht wurden aus einem hiesigen Privathause die unten beschriebene Gegenstände entwendet, was wir Behufs der Fahndung bekannt machen, mit dem Anfügen, daß der Dieb wahrscheinlich Spuren von Verwundung durch Glasscherben an sich trägt.

Karlsruhe den 21. September 1835.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.

1) Ein silberner innen vergoldeter Suppenlöffel, ohne Zeichen.

2) Ein silberner, innen vergoldeter Vorleglöffel, ohne Zeichen.

3) 3 silberne Gabeln und Eßlöffel für Kinder, wovon 1 Löffel und eine Gabel mit P. v. R. ein anderer Löffel und eine andere Gabel mit Amalie M. und ein 3. Löffel mit Elise M. bezeichnet sind.

4) 4 Eßlöffel und eine Gabel von Silber nach alter Façon, wovon ein Löffel und die Gabel mit F. C. M. und ein anderer Löffel mit A. M. und ein 3. mit E. M. bezeichnet waren.

5) Ein runder silberner Theeseiher, dessen silberner Stiel die Façon eines Löffels hat.

6) Ein werkenes Küchenhandtuch, roth gezeichnet mit v. R. 24.

7) Ein Paar weißbaumwollene Frauenstrümpfe mit C. L. bezeichnet.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] In der verflossenen Nacht wurden aus einem Garten in hiesiger Stadt 10 Mannshemden mit R. R. 6. roth gezeichnet, entwendet, wovon 3 hänfen, 5 von Lederleinwand und 2 von Shierting gefertigt waren. Wir bringen dieß Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe den 21. September 1835.

Großherzogl. Stadtamt.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] Dem Bauer Roman Schwab von Einbach wurde in verflossener Nacht ein 5 Jahre alter Ochse, im Werth von 50 fl. aus dem Stall entwendet. Derselbe ist von gelber Farbe, mit weißem Kopf, weißen Hinterfüßen und einen etwas weißen Vorderfuße, hat aufrechte Horn, sonst ohne besondere Kennzeichen. Wolfach den 18. Sept. 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

— — —

(2) Rastatt. [Bekanntmachung.] Am 2. d. M. wurde eine taubstumme Mannsperson, deren Signalement unten folgt, in Iffezheim wegen Mangels an Ausweis arretirt und anher vorgeführt. Die mit ihr angestellten Versuche lieferten das Resultat, daß sie Geschriebenes ziemlich gut, nicht aber Gedrucktes lesen, und daß sie selbst nicht schreiben kann, daß sie sonst alle Ortschaften in dem Bezirke des Amts Oberkirch kennt, keine aber als ihre Heimath bezeichnete, und ihr von den angrenzenden Aemtern nur die zunächst bei Oberkirch liegenden Ortschaften bekannt sind, Ortschaften, welche zu entferntern Amtsbezirken gehören, kannte sie nicht.

Da alle bisherigen Bemühungen, den Heimathsort dieses Mannes zu ermitteln, fruchtlos waren, so ersuchen wir alle resp. Behörden, Nachforschungen hierüber anzustellen, und uns im Falle eines günstigen Erfolges sogleich davon zu benachrichtigen, da die bezeichnete Mannsperson dahier einsitzt.

Wir bemerken hier noch, daß sich auf dem

Hemde derselben vorn auf der Brust eine Zeichnung befindet, die den Buchstaben C. H. gleicht.

Rastatt den 17. September 1835.

Großh. Oberamt.

Signalement

Alter 34 bis 36 Jahre, Größe 5' 5" 6"', Haare dunkelbraun und gelockt, Stirne hoch und etwas hervorstehend, Augenbraunen braun und schwach, Augen braungrün, Nase lang und etwas krumm, Mund klein, die Unterlippe etwas hervorstehend, Kinn gewöhnlich, Bart dunkelbraun, Backenbart dunkelbraun und schwach, Zähne im Allgemeinen gut, mit Ausnahme der 2 obern und der 2 untern Mittelzähne, welche oben mit Weinstein umgeben sind.

Besondere Kennzeichen: der kleine Finger der linken Hand ist gebogen und steif, wahrscheinlich in Folge eines Falls.

Kleidung:

1) Ein schwarzbrauner Ueberrock von Leinen, vorn auf der innern Seite mit einem rothen wollenen Streifen besetzt, der Rock ist durchaus mit weißer grober Leinwand gefüttert und mit rothen Streifen das wollene Zeug eingefaßt Er hat keine Knöpfe, sondern nur vorn an den Aermeln auf jeder Seite 3 Haften, neben auf beiden Seiten 2 Säcke und inwendig auf der linken Seite einen Sack. Der Rock ist nach dem in der Gegend von Oberkirch gebräuchlichen Schnitte gemacht.

2) Eine Weste von rothem Tuche mit 2 Reihen gelber Knöpfe in kleinen Klappen, wie man sie bei Oberkirch trägt.

3) Ein schwarz und rothes Halstuch von Seide.

4) Hosen von demselben Zeuge wie der Rock, welche bis an die Knie reichen, ebenfalls so gemacht, wie man sie bei Oberkirch zu tragen pflegt.

5) Weiße wollene bis an die Knie reichende Strümpfe, die sich dort mit den Hosen vereinigen.

6) Rindslederne Schuhe.

Sämmtliche Kleidungsstücke sind ziemlich gut erhalten.

7) Ein schwarzer Filzhut mit langer nicht aufgeschlagener Krempe.

Kauf-Anträge.

(2) Baden. [Hausversteigerung.] Zu Folge höherer richterlicher Verfügung vom 11ten d. M. Nro. 11486. wird die auf der neuangelegten obern Grabenstraße dahier, in einer der angenehmsten Lagen der Stadt stehende, ganz neu von Stein massiv erbaute 3 Stock hohe Behausung des hiesigen Bürgers und Tabackfabrikanten Franz Kleinmann nebst Zugehörden, enthaltend: 24 Herrschaftszimmer, 10 Dachzimmer, 3 große Küchen, 2 Speicher, 2 große massiv gewölbte Keller, im Hofe Stallung für 7 Pferde nebst einer besonderen kleinen Wohnung mit Küche, Remise für eine Chaise; (auch ist die Einfahrt so geräumig, daß da noch 2 Chaisen im Trocknen gestellt werden können,) zusammen anstoßend, eins. an Eigenthum des Blumenwirths Alois Hofmann, anders. an Eigenthum des Wagnermeisters Ignaz Leile, vornen an die neue Straße, hinten an das Rothenbächlein, am Donnerstag den 15. Oct. Nachmittags 3 Uhr im Gast- und Kaffeewirthshause zum Lamm dahier in öffentlicher Versteigerung zum Kaufe ausgesetzt, und werden die Kaufliebhaber demnach eingeladen, zur bestimmten Stunde bei der Versteigerung sich einfinden zu wollen. Baden den 16 September 1835.

Bürgermeisteramt.

(2) Busenbach. [Liegenschaftsversteigerung.] In Gemäßheit richterlicher Verfügung vom 30. Juni d. J. Nro. 7404. wird Montag den 5. October d. J. Nachmittags 1 Uhr nachstehenden Liegenschaft, welche Zollgardist Johann Martin Vogel vor einigen Monaten käuflich an sich gebracht hat, im Wirthshaus zum Engel dahier zum zweitenmal öffentlich versteigt: [Eine einstöckige Behausung mit der Schildgerechtigkeit zum Engel dahier, mit besonders stehender Scheuer, 2 Keller und Stallungen, Hofraithe und Brunnen nebst mehreren Wirthschaftsgeräthschaften und dem dabei befindlichen 1 Virtl. 16 Rth. Gras-, Baum- und Kochgarten, mitten im Dorf an der Ortsstraße liegend, neben Ignaz Merz Wittwe und Martin Müller, im Schätzungsanschlag zu 1800 fl. wobei bemerkt wird: daß der endgültige Zuschlag sogleich erfolgt, wenn der Schätzungspreiß auch nicht erreicht wird.

Busenbach den 21 September 1835.

Bürgermeister Schwab.

(2) Ettlingen. [Lieferungsversteigerung.] Für das hiesige Schullehrer-Seminarium sollen geliefert werden:

135 Betten,
135 Bettstatten,
175 Stühle,
135 Kleiderkästen,
8 Tische,
135 wollene Teppiche.

Die Muster, nach welch 1 diese Lieferung statt finden soll, können Montags den 28 d. M. im hiesigen Rathhause eingesehen werden.

Ihre Lieferung wird im Wege der Soumission an den Wenigstnehmenden begeben, wobei nicht allein für sämmtliche Gegenstände, sondern auch für einzelne, Soumissionen eingereicht werden kön-

nen; was aber vor dem 2. October d. J. statt finden muß; später einkommende Soumissionen können nicht berücksichtiget werden. Die weiteren Bedingnisse werden bei Besichtigung der Muster vom 28. d. M. bekannt gemacht werden.

Ettlingen den 19 September 1835.

Der Verwaltungsrath für das Oeconomische des Schullehrerseminars.

(2) Helmsheim. [Zwangsversteigerung.] Richterlicher Anordnung zu Folge vom 9. d. M. Nro. 19527 wird im Wege der Zangsversteigerung dem Sebastian Specht und Andreas Strobel von Helmsheim Montag den 5 Oct. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Helmsheim zum zweitenmale ein 2stöckigtes von Holz erbautes Wohnhaus nebst Scheuer, Stallung und 25 Rth. Garten, einf. Leonhard Eißler Wittwe, andere. Michael Feldmann einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird,

1) daß die Schätzungsurkunde, so wie der Auszug aus dem Grund- und Unterpfandsbuche täglich auf dem Rathhause in Helmsheim eingesehen werden können.

2) Daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolge, selbst auch dann wenn solches unter dem Schätzungspreiße bleiben werde. Helmsheim den 16 Sept. 1835.

Bickel, Burgermeister.

(2) Gernsbach. [Holzversteigerung.] Aus den Domänenwaldungen der Bezirksforstei Herrenwies, werden Samstag den 3. October

1504 Stück Sägklötze,
108 — Küblerklötze,
756 — Lattenklötze und
7 Schindelbäume

in verschiedenen Loosabtheilungen öffentlich versteigert werden. Die Zusammenkunft ist früh 10 Uhr im Gasthaus zum Bock dahier.

Gernsbach den 19. September 1835.

Großh. Forstamt.

(3) Karlsruhe. [Fourage-Lieferung.] Die Lieferung der Fourage in den Krankenstall der Veterinairschule dahier, vom 1. October d. J. bis 1. Juni 1836 wird bis Mittwoch den 30. September d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle, in öffentlicher Versteigerung an den Wenigstfordernden anderweit vergeben, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sowohl hinsichtlich des ungefähren Bedarfs, als der Lieferungsbedingungen bei dem diesseitigen Secretariat das Nähere erfragt werden kann.

Karlsruhe den 14. September 1835.

Großh. Sanitäts-Commission.

(3) Karlsruhe. [Brennöllieferung.] Da die, auf die Bekanntmachung vom 13. August d. J. Nro. 915 Karlsruher Zeitung Nro. 227. und 229 eingekommenen Anerbietungen zur Lieferung des pro 1. October $18\frac{35}{36}$ für die Revier St. Blasien, Münsterthal und Kinzigthal nöthigen Oels von circa 3500 Maaß, wovon 2500 Maaß nach Münsterthal und 1000 Maaß nach Kinzigthal zu liefern sind, den Erwartungen nicht entsprochen haben, so wiederholen wir hiermit obige Aufforderung, mit dem Bemerken, daß portofrei eingesendete Offerte noch bis zum 1. Oct. d. J. angenommen werden.

Karlsruhe den 16 September 1835.

Direction des bad. Bergwerksvereins.

(2) Karlsruhe. [Bauaccordversteigerung.] Künftigen Montag den 28 d. M. Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Gemeindehaus zu Eggenstein die Erbauung eines Magazins, von 54 Fuß Länge, 30 Fuß Breite, in öffentliche Steigerung gegeben, wozu die Maurer- und Zimmermeister eingeladen werden. Plan und Ueberschlag können täglich auf dem Bureau unterfertigter Stelle, eingesehen werden.

Karlsruhe den 21. September 1835.

Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion.

(3) Oberachern, Amts Achern. [Zwangsversteigerung.] In Gemäßheit richterlichen Erlasses des Großh. Bezirksamts vom 4. September d. J. Nro. 9730 werden Dienstags den 13. October Nachmittags 2 Uhr im Rösselwirthshause dahier das den Erben der verstorbenen Michael Hund'schen Ehefrau gehörige Gastwirthshaus zum Rebstock dahier nebst besonders stehenden Scheuern und Stallungen, besonders stehendem gewölbten Keller mit darauf befindlichem Tanzboden, wie auch Gemüß- und Grasgarten mitten im Dorfe, einf. Karl Köpfmüller, andere. Anton Moll und Ignaz Hunds Wittwe öffentlich zu Eigenthum versteigert. Das Haus ist 2stöckig, gut von Holz gebaut auf einem steinernen Sockel mit einem darunter befindlichen Keller, die Wirthschaft ist eine Realgastwirthschaft. Die löbl. Bürgermeisterämter werden daher in Dienstfreundschaft ersucht, dieses in ihren Gemeinden auf gesetzliche Weise mit dem Bemerken zu verkünden, daß die Steigbedingungen am Steigtage genau bekannt gemacht, und auch, daß auswärtige Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen, und für die Steigsumme sichere Bürgschaft zu stellen haben.

Oberachern den 11. September 1835.

Bürgermeisteramt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Erledigte Scribentenstelle.] Bei diesseitiger Verwaltung ist eine Scribentenstelle mit 400 fl. Gehalt erledigt, welche man mit einem im Rechnungswesen bewanderten und tüchtigen Subject wieder zu besetzen wünscht. Die hiezu lusttragenden Herren Kammeralpraktikanten und Scribenten werden deßhalb ersucht, sich alsbald darum zu melden.

Karlsruhe den 23. September 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

Dr. Herrmann, Oekonomierath.

Dienst-Nachrichten.

Der erledigte kath. Schul- und Meßnerdienst zu Bubenbach, Staabsamts Bräunlingen, ist dem Schulkandidaten Peter Walser von Herdwangen, bisherigen Schulverwalter in Aeule, übertragen worden.

Rekruten-Vertretungsverein

für das

ganze Großherzogthum Baden,

errichtet von

Jakob Hoffmann

in

Mannheim.

Diese seit einem Jahre neu begonnene wohlthätige Anstalt findet durch seine verbesserten Statuten allgemeinen Beifall, und hat den Vorzug vor allen ähnlichen Instituten im Lande dadurch, daß die Beitretenden sich nichts um die Stellung der Ersatzmänner zu bekümmern haben.

Obgleich im verflossenen Jahre das Resultat durch unglückliches Loosen nicht das Günstigste war, so wurden doch diejenigen Mitglieder, welche Ersatzmänner durch den Verein erhielten, zufrieden gestellt, weil sie in der Verwaltung des so zweckmäßig eingerichteten Instituts eine äusserst thätige Wahrnehmung ihres Interesses erblicken mußten, welches daraus deutlich hervorgeht, weil unter 54 vom Vereine gestellten Ersatzmännern 30 ungediente Männer zu dem niedrigen Kapital von 300 bis 330 Gulden per Mann zu den verschiedenen Waffengattungen eingestellt worden sind, während andere Vereine, der Kürze wegen, gedienete Leute zu weit höheren Einstandskapitalien bedungen haben.

Den so zahlreichen Anmeldungen nach hat dieses Jahr der Verein, sowohl durch vorliegende triftige Gründe, als durch die so billige Einlage von 90 fl. veranlaßt, eine große Anzahl Beitretender zu erwarten, was auch im allgemeinen Interesse liegt; denn je größer die Zahl der Mitglieder ist, desto besseres Resultat sich ergibt.

Zur größeren Bequemlichkeit der Conscriptionspflichtigen, sind nächst in allen Aemtern des Großherzogthum Agenten aufgestellt. Es werden daher Eltern und Vormünder in die Aemter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Gernsbach gehörend, eingeladen, sich wegen den Statuten und allenfallsigen Anschlusses bei Zeiten zu wenden an

C. A. Braunwarth,

Spitalstraße Nro. 34. in Karlsruhe.

Warnung.

Da viele Fuhrleute, die mit ächtem Herzoglich Nassauischem Mineralwasser von den Brunnen zu Selters und Fachingen gefüllt gewesene Krüge aufkaufen, solche mit anderem Mineral Wasser von dem Okarber, Selser und Ludwigsbrunnen neuerdings füllen lassen, und sodann für Herzoglich Nassauisches Mineralwasser verkaufen, so halte ich mich verpflichtet, das Publikum vor dieser betrüglichen Täuschung zu warnen, und dasselbe bei dem Ankauf des Wassers von solchen Fuhrleuten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Verkappung sowohl, als die Brandzeichen am untersten Theile des Stopfers, die Worte NASSAU, SELTERS und FACHINGEN in sich führen müssen, wenn es ächt Herzoglich Nassauisches Mineralwasser ist.

Leopoldshafen den 23. Sept. 1835.

Im Namen der Herzoglich Nassauischen Brunnenverwaltung zu Niederselters,

Ernst Glock.

Bei uns ist erschienen:

Instruction über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, 4° geh. 18 kr.

und

Instruction über die bei Ablösung von Domanialzehnten hinsichtlich der Zehnbaulasten vorzunehmenden Schätzungen und Berechnungen, 4° geh. 12 kr.

Ferner sind die zur Fertigung der Conscriptionslisten nöthigen Impressen sämmtlich bei uns vorräthig, was wir hiemit in empfehlende Erinnerung zu bringen uns erlauben.

C. F. Müller'sche Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

Hiebei eine Beilage.)

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg